

Sturm

Beitrag von „Moebius“ vom 17. Februar 2022 08:49

[Zitat von Humblebee](#)

In NDS gilt Folgendes: "Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu c) zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Lehrkraft während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung andere dienstliche Aufgaben (u. a. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) wahrnimmt."

Exakt.

Ich persönlich bin ganz froh, dass es bei uns Distanzunterricht mit einem bestehenden Konzept und vertretbarem Aufwand gibt und ich heute nicht 6 Minusstunden kassiere.